

GR_GERICHTE U 2014 48 vom 17. November 2015

GR Gerichte, 2015-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2014_48

FR: GR_GERICHTE U 2014 48 du 17 novembre 2015

IT: GR_GERICHTE U 2014 48 del 17 novembre 2015

Regeste

Strassenrecht / Kantonsstrasse | Strassenrecht

Erwägungen

E. 5

Dagegen erhoben A._____ und B._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 30. Juni 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Sie beantragten die Aufhebung des angefochtenen Regie- rungsbeschlusses und die Verweigerung der Genehmigung des Auflage- projekts für die Korrektur der C._____ -strasse, O.1._____ innerorts, Ki- lometer 18.50 bis Kilometer 18.70, dargestellt in den Plänen Nr. 19.4670.001 bis und mit 19.4670.010, soweit davon die Parzellen Nr. 841 und 150 der Beschwerdeführer betroffen seien. Die Korrektur der C._____ -strasse sei innerorts so zu redimensionieren, dass die Parzelle Nr. 841 inklusive Vorgarten sowie die Parzelle Nr. 150 durch das Projekt nicht tangiert würden und der historische Strassenverlauf gewahrt werde. Die Beschwerdeführer beantragten im Weiteren die Durchführung eines

- 4 - Augenscheins. Die Rechtsbegehren wurden im Wesentlichen damit be- gründet, dass das Strassenprojekt hinsichtlich der geplanten Beanspru- chung der Parzellen Nr. 841 und 150 zu Unrecht genehmigt worden sei. Die Regierung habe die sich gegenüberstehenden öffentlichen und priva- ten Interessen unvollständig und rechtsfehlerhaft zu Gunsten des Projekts abgewogen. Weil es ohne Weiteres möglich wäre, ein Projekt auszuarbei- ten, welches die Parzellen Nr. 841 und 150 mehr schonen würde, seien die Eingriffe insbesondere hinsichtlich der Zufahrt von der Via G._____ auf den Vorplatz unverhältnismässig.

E. 6

Die Regierung beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 12./14. August 2014 die Abweisung der Beschwerde. Das umstrittene Strassenprojekt er- fülle sämtliche Voraussetzungen für die geplante Enteignung der im Ei- gentum der Beschwerdeführer stehenden Parzellen. Die Beschränkung der durch die Eigentumsgarantie geschützten Rechte halte vor der Eigen- tumsgarantie stand und sei verfassungskonform. Auch sei eine angemessene Rücksichtnahme der Interessen am Erhalt des bisherigen Zustandes erfolgt. Was das in der Beschwerde angesprochene Projekt "Umfahrung O.1._____" betreffe, so habe die Regierung das Kantonale Tiefbauamt lediglich beauftragt, eine Machbarkeitsstudie vorzunehmen; ein im lau- fenden Strassenbauprogramm aufgenommenes Projekt liege nicht vor; ein allfälliger Baubeginn liege somit in weiter Ferne.

E. 7

In der Replik vom 5. September 2014 vertieften die Beschwerdeführer ihren Standpunkt und beantragten die Einholung einer schriftlichen Auskunft der Denkmalpflege Graubünden sowie des ASTRA zur Situation vor der Liegenschaft Nr. 48 der Beschwerdeführer. Am 8. September 2014 reichten die Beschwerdeführer Ausschnitte aus historischen Karten ein, woraus sich der historische Verlauf der Via G._____ und das Vorhandensein von Substanz auf der ganzen Länge ergebe, insbesondere von der

- 5 - Brücke zum Engnis zwischen den Häusern 48 und 49 und weiter bis zur Kirche.

E. 8

Am 29. Oktober 2014 reichte die Regierung ihre Duplik ein, in welcher sie auf die Argumentation in der Replik antwortete und ihren eigenen Standpunkt vertiefte.

E. 9

a) Betreffend Zumutbarkeit machen die Beschwerdeführer geltend, dass die an der Via G._____ geplante Strassenkorrektur das historische Ortsbild – also ein öffentliches Interesse – beeinträchtigt. Gerügt wird, dass die Vorinstanz keine gesamthafte Würdigung, wie sie Art. 15 StrG vorschreibt, vorgenommen habe. Ebenso wenig sei das private Interesse der Beschwerdeführer am uneingeschränkten Erhalt ihres Eigentums berücksichtigt worden, namentlich in Bezug auf den heute für sich und die Mietwohnung zur Verfügung stehenden Vorplatz mit der Einfahrt. Eine gesamthafte Güterabwägung hätte dazu führen müssen, dass die öffentlichen Interessen an den historischen Verkehrswegen, am Orts- und Heimatschutz sowie das private Interesse der Beschwerdeführer am Erhalt auch des Vorplatzes bzw. des Vorgartens auf Parzelle Nr. 841 weit höher zu gewichten seien als das öffentliche Interesse an der angestrebten verbesserten Übersicht der Verbindungsstrasse. In Bezug auf den Vorplatz rügen die Beschwerdeführer noch, dass in E.8.6.2 des angefochtenen Entscheides vom 20. Mai/3. Juni 2014 lediglich das Nichtvorliegen einer Bewilligung für die Abstellfläche festgestellt wurde, woraus dann der Schluss gezogen wurde, es seien somit gar keine Rechte der Beschwerdeführer betroffen. Die Regierung ist der Ansicht, dass sie sämtliche in den Einspracheschriften geltend gemachten Interessen umfassend gewürdigt habe. Wenn diese Interessen je einzeln betrachtet im Vergleich zum öffentlichen Interesse an einer verkehrssicheren Strasse untergeordnet seien, führe das in einer Gesamtwürdigung nicht zu einem anderen Ergebnis. Der angestrebte Zweck stehe immer noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen, die den Privaten auferlegt würden. Ein öffentliches Interesse am historischen Verkehrsweg sei äusserst gering und werde von den Beschwerdeführern auch nicht näher begründet. Die Regierung könne sich

- 16 - für diese Einschätzung auf die Aussage des zuständigen Fachverantwortlichen Historische Verkehrswege des ASTRA berufen, welcher festhielt, dass die ehemalige Linienführung der alten C._____ -strasse durch die sukzessive Aufweitung der Verzweigung Kantonsstrasse/Via G._____ bereits überprägt und nur noch ansatzweise ablesbar sei. Auch in Bezug auf das öffentliche Interesse am Orts- und Heimatschutz, welches hier relevant ist aufgrund der Tatsache, dass das Gasthaus zur Post (Haus Nr. 48) aufgeführt ist, sei die Regierung korrekterweise zum Schluss gekommen, dass die geplante Strassenkorrektur weder das erhaltenswerte Gebäude noch seine pfortenartige Wirkung mit der Nachbarliegenschaft beeinträchtigt. Nachdem die kantonale Denkmalpflege bezüglich des geplanten Eingriffs am Vorgarten keine Einwände vorbrachte, habe man korrekterweise das Interesse der Beschwerdeführer am vollständigen Erhalt des

Vorgartens geringer gewichtet als das öffentliche Interesse an einem verkehrssicheren Einmündungsbereich. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Beeinträchtigung des Vorplatzes bestehe nur während der Bauphase. Die temporäre Beanspruchung von anstossenden Grundstücken sei bei Strassenausbauten i.d.R. unausweichlich; dafür könne im Landerwerbsverfahren eine Entschädigung verlangt werden. Die Grösse des Vorplatzes bleibe nach Abschluss der Bauarbeiten unverändert. Es sei deshalb nur zu prüfen, ob die vorübergehende Beanspruchung des Vorplatzes verhältnismässig sei. Dem von den Beschwerdeführern geltend gemachten wohlverworbenen Recht an der Nutzung des Vorplatzes als Parkplatz und der Zufahrt dazu stehe Art. 48 Abs. 2 StrG entgegen, wonach eine Anpassung und Beseitigung von unter altem Recht erstellten Anlagen verlangt werden könne, sofern die Verkehrssicherheit dies erfordere. Die Beschwerdeführer könnten also aus einem lange bestehenden, geduldeten Zustand keinen Rechtsanspruch ableiten. Selbst aber wenn die Eigentumsgarantie angerufen werden dürfte, könnte diese gegebenenfalls eingeschränkt werden. Der Vorplatz der Beschwerdeführer sei nicht bewilligt und angesichts der geringen Übersicht für aus-

- 17 - fahrende Fahrzeuge auch nicht ohne weiteres bewilligungsfähig. Das private Interesse der Beschwerdeführer am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung des Vorplatzes sei klar geringer zu gewichten als das Interesse der Öffentlichkeit an einem verkehrssicheren Anschluss O.2. _____. Die vorübergehende Beanspruchung sei auf jeden Fall verhältnismässig. Schliesslich sei auch das von den Beschwerdeführern erwähnte aber nicht näher begründete private Interesse am vollständigen Erhalt des Vorgartens auf Parzelle Nr. 841 umfassend gewürdigt worden. b) Eine Massnahme ist zumutbar, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff wahrt, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt. Es ist deshalb eine wertende Abwägung vorzunehmen, welche im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Massnahme und die durch ihre Wirkungen beeinträchtigten privaten Interessen der Betroffenen miteinander vergleicht. Die Massnahme muss durch ein das private Interesse überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein. Nur in diesem Fall ist sie den Privaten zumutbar (HÄFFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 614 f.). c) Entgegen der Behauptungen der Beschwerdeführer hat die Regierung die Interessenabwägung sorgfältig vorgenommen und auch ausführlich begründet. Der Argumentation der Regierung ist beizupflichten. Die Beschränkung der durch die Eigentumsgarantie geschützten Rechte ist im vorliegenden Fall zumutbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wie man bei einer stärkeren Gewichtung aller untersuchten öffentlichen Interessen bei einer Gesamtabwägung zu einer gegenteiligen Gewichtung kommen könnte. Wenn bei sämtlichen geltend gemachten Interessenabwägungen das private Interesse unterliegt, so unterliegt es eben auch in der Gesamtbetrachtung. Vor diesem Hintergrund ist es zwar korrekt, dass die Regierung nicht explizit eine Gesamtbetrachtung vorgenommen hat, doch vermag diese Tatsache am Endergebnis nichts zu ändern.

- 18 -

E. 10

a) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Strassenkorrektur O.1. _____ innerorts besteht. Im Weiteren ist die Strassenkorrektur geeignet und erforderlich um das angestrebte Ziel zu erreichen. Auch sind die damit einhergehenden Einschränkungen den Beschwerdeführern zumutbar, weshalb der angefochtene Genehmigungsbeschluss zu schützen ist. Die dagegen erhobe-

ne Beschwerde erweist sich dementsprechend als unbegründet und ist daher abzuweisen. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG unter solidarischer Haftung zu Lasten der Beschwerdeführer. Eine Staatsgebühr in der Höhe von Fr. 3'000.-- erscheint aufgrund der zahlreichen Vorbringen der Parteien und der Durchführung eines Augenscheins als angemessen. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Beschwerdegegnerin gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.